

der Jugendlichen, ist die Genehmigung der Abteilung I Finanzen des zuständigen Rates des Kreises einzuholen.

(4) Die Bewertung der Arbeit erfolgt unmittelbar nach Arbeitsschluß durch den Erzieher und Meister (oder Gesellen). Dem Jugendlichen wird auf den hierfür vorzubereitenden Arbeitskarten seine Arbeitsleistung eingetragen. Grundlage der Bewertung bildet die tatsächliche meßbare Arbeitsleistung, nicht moralische Qualitäten wie Arbeitsmoral, Disziplin usw.

§ 3

Vergütung der Unterrichtsstunden

(1) Der Jugendliche im Jugendwerkhof erhält auch für die Stunden, in denen er am Grundschulunterricht teilnimmt, die Grundvergütung von 0,45 DM.

(2) Im Falle eines vorsätzlichen Schulversäumnisses oder vorsätzlichen passiven Verhaltens beim Unterricht werden die Unterrichtsstunden nicht vergütet.

(3) Bei Gewährung eines gesetzmäßig zustehenden Urlaubs während einer Schulunterrichtsperiode ist die entsprechende Zeit voll zu vergüten.

§ 4

Bezahlung bei Krankheit

Im Krankheitsfalle erhalten die Jugendlichen den Arbeits- und Schulausfall gemäß § 27 der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen (GBl. S. 377) vergütet.

§ 5

Prämienzahlung

(1) Bei guten Schul- und Arbeitsleistungen können in vierteljährlichen Abständen Prämien an die Jugendlichen gezahlt werden. Die aufzubringende Prämien-summe darf IV₂ Prozent des Gesamtvolumens des Lohnaufkommens nicht übersteigen.

(2) Jugendliche, welche im Laufe eines Quartals aus dem Jugendwerkhof entwichen sind, werden von einer Prämienzahlung für das laufende und nächstfolgende Quartal ausgenommen.

§ 6

Verwendung des Einkommens der Jugendlichen

(1) dem Jugendlichen kann von seinem Nettoverdienst wöchentlich bis 4,— DM Taschengeld ausgezahlt werden.

(2) Der Jugendliche ist verpflichtet, sich eine Rücklage von 50,— DM zu schaffen. Diese Rücklage erhält er bei seinem Ausscheiden aus dem Jugendwerkhof ausgezahlt.

(3) Für die Rücklage und den Arbeitsverdienst ist dem Jugendlichen ein Heimkonto einzurichten. Die Auszahlung von Ersparnissen erfolgt nur mit Genehmigung einer mit der Verwaltung des Geldes verantwortlichen Person des Heimpersonals.

(4) Für SVK-Beiträge hat der Jugendliche 10 % seines Bruttoeinkommens zu zahlen.

(5) Als Unkostenbeitrag für Verpflegung, Unterkunft und Versorgung mit heimeigener Wäsche hat der Jugendliche von seinem Einkommen monatlich 45,— DM zu entrichten.

§ 7

Bekleidung

(1) Der Jugendliche hat für die Anschaffung seiner Oberbekleidung selbst Sorge zu tragen. Wenn bei Ein-

weisung die Notwendigkeit der Einkleidung vorliegt, ist der Jugendliche aus Beständen des Jugendwerkhofes zu versorgen.

(2) Wäsche, Arbeitskleidung sowie FDJ-Bekleidung werden dem Jugendlichen vom Jugendwerkhof zur Verfügung gestellt. Diese Sachen bleiben Eigentum des Jugendwerkhofes.

(3) Bei Verlegung oder Entlassung ist dem Jugendlichen vom Jugendwerkhof Unterbekleidung zum Wechseln mitzugeben.

B. Lehrlinge

§ 8

Lehrvergütung

Der Lehrling im Jugendwerkhof A erhält die für seine Tätigkeit kollektivvertraglich festgelegte Vergütung.

§ 9

Bezahlung bei Krankheit

Die Bezahlung des Lehrlings im Krankheitsfalle regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (siehe § 4 dieser Durchführungsbestimmung).

§ 10

Prämienzahlung

Für die Prämienzahlung an Lehrlinge gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung entsprechend.

§ 11

Verwendung des Einkommens der Lehrlinge

(1) Dem Lehrling kann von seinem Verdienst wöchentlich ein Taschengeld bis 4,— DM ausgezahlt werden.

(2) Die Bestimmung über die Schaffung einer Rücklage gemäß § 6 Abs. 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung gelten auch für Lehrlinge.

(3) Für SVK-Beiträge hat der Lehrling 10 % seines Verdienstes zu zahlen.

(4) Als Unkostenbeitrag für Unterkunft, Verpflegung und Versorgung mit heimeigener Wäsche zahlt der Lehrling 50 % seines Verdienstes monatlich, -jedoch mindestens 25,— DM und höchstens 45,— DM.

§ 12

Bekleidung

(1) Der Lehrling erhält seine Oberbekleidung durch den Jugendwerkhof. Er wird jedoch verpflichtet, bei diesen Anschaffungen aus seinen Ersparnissen beizutragen.

(2) Wäsche, Arbeitskleidung sowie FDJ-Bekleidung werden dem Lehrling vom Jugendwerkhof zur Verfügung gestellt; diese Gegenstände bleiben Eigentum des Jugendwerkhofes.

(3) Bei Verlegung oder Entlassung ist dem Lehrling vom Jugendwerkhof Unterbekleidung zum Wechseln mitzugeben.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1953

Ministerium für Volksbildung

Prof. Else Zaisser

Minister